1 P 13614 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1997	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. September 1997	Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 97	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ..... *GVBl. II 510-17*	346
18. 9. 97	Vierte Verordnung zur Änderung der Verodnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten ..... *Ändert GVBl. II 513-5*	349
10. 9. 97	Wahlordnung für die Wahl der Ortslandwirtinnen und -landwirte ..... *GVBl. II 800-44*	351
8. 9. 97	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten und Richter im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten ..... *Ändert GVBl. II 320-71*	355

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz*)

Vom 22. August 1997

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 402), des § 46 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 594), des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegen dem Regierungspräsidium, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, werden diese Aufgaben von dem Regierungspräsidium als Bergbehörde wahrgenommen.

(2) Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 der Störfallverordnung in der Fassung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1892), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049), ergehen, außer in den Fällen, in denen die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 505), geändert durch Verordnung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), genannten Anlagen der Bergaufsicht unterliegen, im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

(3) Zuständige Behörde für die Fälle

1. der Anordnung von Pflichten im Einzelfall nach § 1 Abs. 3,
2. der Einsichtnahme in die Unterlagen nach § 6 Abs. 2 Satz 2,
3. des Verlangens nach § 6 Abs. 3 Satz 4, auf elektronischen Datenträgern gespeicherte Verzeichnisse jederzeit lesbar zu machen,
4. der Hinterlegung und Prüfung der Sicherheitsanalyse und des Verlangens ihrer Ergänzung nach § 9 oder
5. der Festlegung der Form und des Inhalts der schriftlichen Bestätigung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 sowie im Falle der Festlegung der Informationspflichten nach § 11 a Satz 5

der Störfall-Verordnung ist in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, soweit die Anlagen nicht der Bergaufsicht unterliegen. Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit der Behörde im Sinne des Abs. 1.

§ 2

(1) Der Kreisausschuß, in kreisfreien Städten der Magistrat, ist für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit diese Vorschriften auf eine der nachstehend genannten Anlagen Anwendung finden, zuständig

1. für die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in Spalte 1 Nr. 7.1 und in Spalte 2 Nr. 9.36, 10.17 und 10.18 genannten Anlagen, außer für
   a) die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 10 und § 19 und die Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Abs. 1, § 8 und § 16,
   b) die Erteilung von Vorbescheiden nach § 9, die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a, die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 15 Abs. 1 und 2 sowie
   c) Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 Satz 2, § 20 und § 21

   des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. für Feuerungsanlagen nach der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 491),
3. für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Bereich der Tierzucht, Tierhaltung, Land- und Forstwirtschaft, auf Messen, Ausstellungen und Jahrmärkten im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung, für Baustellen, Gaststätten, Spielhallen, Musik- und Theaterveranstaltungen im Freien und nicht genehmigungsbedürftige Motorsportanlagen,
4. für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht gewerblichen Zwekken dienen oder nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden.

(2) Das Regierungspräsidium ist an Stelle des Kreisausschusses oder Magistrats für die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 zuständig, wenn ein Landkreis oder eine

*) GVBl. II 510-17

kreisfreie Stadt die genannten Anlagen selbst betreibt.

(3) Bei Anlagen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist an Stelle der nach Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden das Regierungspräsidium als Bergbehörde zuständig.

§ 3

Zuständige Behörde nach der Rasenmäherlärm-Verordnung in der Fassung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), ist für

1. den Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern und
2. die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 3

der Bürgermeister (Oberbürgermeister) als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 4

(1) Das für den Immissionsschutz zuständige Ministerium ist zuständige oberste Landesbehörde für

1. die Bekanntgabe der Stellen nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22. Juni 1983 (BGBl. I. S. 719),
2. die Benennung der zugelassenen Stellen nach § 7 Abs. 1 und die Festlegung ihrer Aufgaben nach § 7 Abs. 2 der Baumaschinenlärm-Verordnung vom 15. November 1986 (BGBl. I S. 1729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1996 (BGBl. I S. 513),
3. die Anerkennung von Lehrgängen nach § 7 Nr. 2 der Verordnung über Immissions- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433),
4. die Bekanntgabe der Stellen nach § 10 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832),
5. die Bekanntgabe der Stellen nach § 12 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218).

(2) Das für den Immissionsschutz zuständige Ministerium ist ferner zuständig für

1. die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5,
2. die Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach § 47

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

3. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 4 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2640),
4. das Verlangen der Verwendung bestimmter Formulare nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und die Festsetzung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 der Emissionserklärungsverordnung vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049),
5. die Festlegung der Weise und Fom der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 18 der Verordnung über Verbrennungsanlagen fiir Abfälle und brennbare ähnliche Stoffe und
6. die Erteilung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75).

§ 5

(1) Zuständige Straßenverkehrsbehörde nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen oder -verboten ist

1. für die Autobahnen das für Angelegenheiten des Straßenverkehrs zuständige Ministerium als Landesordnungsbehörde,
2. für sonstige Straßen
   a) in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde,
   b) in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde,
   c) in kreisangehörigen Gemeinden mit 7 500 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landrat als Kreisordnungsbehörde,
   d) im übrigen der Landrat als Kreisordnungsbehörde.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Ordnungsbehörden sind auch zuständige Straßenverkehrsbehörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 40 e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 6

Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zuständig für

1. die Bekanntgabe der Stellen nach § 26 Satz 1,
2. die Aufforderung nach § 40 a Abs. 2,
3. Feststellungen in Untersuchungsgebieten nach § 44 Abs. 1,
4. die Aufstellung, Überprüfung und Ergänzung von Emissionskatastern nach § 46 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 sowie Abs. 2 und
5. die Ermittlung der Daten zur Erstellung des Emissionskatasters nach § 46 Abs. 1 Satz 3

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 7

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist örtlich zuständig für

1. die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. für die Überwachung der Begrenzung des Schwefelgehaltes von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 5 und 6 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff,
3. für die Überwachung der Beschaffenheit von Ottokraftstoffen, Dieselkraftstoffen und Flüssiggaskraftstoffen sowie der Zapfventile nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 2, 3, 4 und 5 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036) und
4. für die Überwachung des Inverkehrbringens nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz.

§ 8

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist

1. das Regierungspräsidium,
2. der Kreisausschuß, in kreisfreien Städten der Magistrat, in den Fällen des § 2 Abs. 1,
3. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) in den Fällen des § 3.

(2) Für die der Bergaufsicht unterliegenden Anlagen ist an Stelle der in Abs. 1 genannten Behörden das Regierungspräsidium als Bergbehörde zuständig.

§ 9

Bis zum 31. Dezember 1997 ist das für den Immissionsschutz zuständige Ministerium zuständig für die Bekanntgabe der Stellen nach § 26 Satz 1 und für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 10

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 21. Juli 1994 (GVBl. I S. 313)[1]) wird aufgehoben.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. August 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Nimsch

[1]) Hebt auf GVBl. II 510-16

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten*)

Vom 18. September 1997

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), wird verordnet:

Artikel 1

Das Ortsverzeichnis in § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 11. September 1961 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1989 (GVBl. I S. 15), erhält folgende Fassung:

„a) im Regierungsbezirk Darmstadt

von:	
Büdingen:	ehemalige Stadt Büdingen
Dieburg:	ehemalige Stadt Dieburg
Erbach:	ehemalige Stadt Erbach
Fränkisch-Crumbach:	Gemeinde Fränkisch-Crumbach
Frankfurt am Main:	Gebiet „Römerberg", beschränkt auf Andenkenverkauf
Gelnhausen:	ehemalige Stadt Gelnhausen
Geisenheim:	Gebiet Marienthal
Hirschhorn (Neckar):	ehemalige Stadt Hirschhorn
Hirzenhain:	ehemalige Gemeinde Hirzenhain
Kronberg im Taunus:	ehemalige Stadt Kronberg (Ts.)
Lautertal (Odenwald):	Ortsteil Reichenbach
Lindenfels:	ehemalige Stadt Lindenfels
Michelstadt:	ehemalige Stadt Michelstadt, Stadtteil Vielbrunn
Modautal:	Ortsteil Neunkirchen
Neckarsteinach:	ehemalige Stadt Neckar-Steinach
Neu-Anspach:	Gebiet „Freilichtmuseum Hessenpark"
Otzberg:	Ortsteil Hering
Reichelsheim:	Ortsteil Unter-Ostern
Rüdesheim am Rhein:	ehemalige Stadt Rüdesheim am Rhein, Stadtteil Assmannshausen
Schmitten:	Ortsteil Niederreifenberg, Ortsteil Oberreifenberg
Seeheim-Jugenheim:	ehemalige Gemeinde Jugenheim, ehemalige Gemeinde Seeheim
Seligenstadt:	ehemalige Stadt Seligenstadt
Steinau an der Straße:	ehemalige Stadt Steinau
Weilrod:	Ortsteil Neuweilnau
Zwingenberg:	ehemalige Stadt Zwingenberg

b) im Regierungsbezirk Gießen

von:	
Alsfeld:	ehemalige Stadt Alsfeld
Amöneburg:	ehemalige Stadt Amöneburg
Braunfels:	ehemalige Stadt Braunfels
Dillenburg:	ehemalige Stadt Dillenburg
Gladenbach:	ehemalige Stadt Gladenbach
Greifenstein:	ehemalige Gemeinde Greifenstein
Herborn:	ehemalige Stadt Herborn
Herbstein:	ehemalige Stadt Herbstein
Laubach:	ehemalige Stadt Laubach
Lauterbach (Hessen):	ehemalige Stadt Lauterbach
Limburg a. d. Lahn:	ehemalige Stadt Limburg a. d. Lahn
Marburg:	ehemalige Stadt Marburg a. d. L.
Mengerskirchen:	Ortsteil Waldernbach
Runkel/Lahn:	Stadtteil Runkel
Schlitz:	ehemalige Stadt Schlitz
Ulrichstein:	ehemalige Stadt Ulrichstein
Weilburg:	ehemalige Stadt Weilburg

c) im Regierungsbezirk Kassel

von:	
Arolsen:	ehemalige Stadt Arolsen, Stadtteil Wetterburg

*) Ändert GVBl. II 513-5

Diemelsee:	Ortsteil Heringhausen
Edertal:	Ortsteil Hemfurth-Edersee
Frankenau:	ehemalige Stadt Frankenau
Frielendorf:	ehemalige Gemeinde Frielendorf, Ortsteil Lenderscheid, Gebiet „Silbersee"
Fritzlar:	ehemalige Stadt Fritzlar, Stadtteil Züschen
Fulda:	ehemalige Stadt Fulda
Gersfeld (Rhön):	ehemalige Stadt Gersfeld (Rhön), Ortsteil Obernhausen einschließlich Gebiet „Wasserkuppe"
Hofgeismar:	Gebiet „Sababurg"
Hohenroda:	ehemalige Gemeinde Oberbreitzbach
Homberg (Efze):	Kernstadt, Stadtteil Allmuthshausen
Jesberg:	Ortsteil Densberg
Kirchheim:	Gebiet „Seepark"
Knüllwald:	Ortsteil Rengshausen
Morschen:	Ortsteil Wichte
Oberaula:	Ortsteil Olberode
Oberweser:	Ortsteil Gieselwerder, Ortsteil Oedelsheim
Ronshausen:	Ortsteil Machtlos
Schwalmstadt:	Ortsteil Treysa, Ortsteil Ziegenhain
Vöhl:	ehemalige Gemeinde Vöhl, Ortsteil Asel, Ortsteil Herzhausen
Waldeck:	Stadtteil Waldeck, Stadtteil Nieder-Werbe einschließlich Gebiet „Halbinsel Scheid"
Willingen (Upland):	ehemalige Gemeinde Willingen, Ortsteil Usseln."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. September 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

Wahlordnung für die Wahl der Ortslandwirtinnen und -landwirte*)

Vom 10. September 1997

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 227) wird verordnet:

§ 1
Vorbereitung der Wahl

Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft.

§ 2
Wahlbezirke

(1) Der Wahlbezirk einer Ortslandwirtin oder eines Ortslandwirtes kann mehrere Gemeinden umfassen; es können auch für eine Gemeinde mehrere Wahlbezirke gebildet werden.

(2) Für einen Wahlbezirk können mehrere Ortslandwirtinnen oder Ortslandwirte gewählt werden.

§ 3
Wahlausschuß

(1) Die Wahlleitung beruft für jeden Wahlbezirk einen Wahlausschuß, der aus vorsitzendem und zwei beisitzenden Wahlausschußmitgliedern besteht. Für jedes Wahlausschußmitglied wird eine Stellvertretung berufen. Die Wahlausschußmitglieder werden von der Wahlleitung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. Der Wahlausschuß ist nur bei vollständiger Besetzung beschlußfähig. Das vorsitzende Wahlausschußmitglied beauftragt eine Beisitzerin oder einen Beisitzer mit der Schriftführung.

(2) Die Mitglieder der Wahlausschüsse können für mehrere Wahlbezirke berufen werden und für mehrere Wahlbezirke gleichzeitig tätig sein.

(3) Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 4
Wahlversammlung

(1) Die Wahl erfolgt im Rahmen einer Wahlversammlung, zu der die Wahlleitung öffentlich einlädt. Die Wahlversammlung sollte auf einen Zeitpunkt nach 18 Uhr bestimmt werden und einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden umfassen.

(2) Die Wahlleitung kann bestimmen, daß in mehreren Wahlbezirken in einer gemeinsamen Wahlversammlung gewählt wird.

*) GVBl. II 800-44

§ 5
Erfrischungsgeld

(1) Die Tätigkeit im Wahlausschuß ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten ein Erfrischungsgeld von dreißig Deutsche Mark für die Mitwirkung bei einer Wahlversammlung.

§ 6
Wahlunterlagen

(1) Die Stimmzettel, Umschläge und Wählerverzeichnis-Vordrucke eines Wahlbezirkes müssen jeweils von einheitlicher Farbe sein.

(2) Die Stimmzettel enthalten keine Angaben zu den Wahlvorschlägen.

(3) Werden die Wahlen für mehrere Wahlbezirke in einer Wahlversammlung zusammengefaßt, so erfolgt die Kennzeichnung der einzelnen Wahlbezirke durch unterschiedliche Farben der Wahlunterlagen.

§ 7
Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleitung stellt für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis auf. Dazu erstellt sie zunächst eine Liste der landwirtschaftlichen Betriebe im Dienstbezirk auf der Grundlage der im Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft vorhandenen Betriebsverzeichnisse gemäß Anlage 1. **Anlage**

(2) Die Wahlleitung übermittelt den Ortslandwirtinnen und Ortslandwirten des jeweiligen Wahlbezirkes die Zusammenstellung nach Abs. 1 zur Vervollständigung und Rückgabe innerhalb einer Frist von zwei Wochen.

(3) Die Wahlleitung leitet das so erstellte Wählerverzeichnis der Meldebehörde zur Überprüfung auf der Grundlage der Melderegistereintragungen zu. Diese gibt es zusammen mit einer wahlbezirksbezogenen Aufstellung der Wahlrechts- und Wählbarkeitsausschlüsse nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes an die Wahlleitung zurück.

(4) Das Wählerverzeichnis kann vom Wahlausschuß während der Wahlversammlung bis zur Zulassung der Wahlvorschläge ergänzt werden, soweit dem Wahlausschuß die Wahlberechtigung nachgewiesen wird. Hat der Wahlausschuß Zweifel an der Wahlberechtigung einer Person, so beschließt er über die Zulassung. Der Beschluß wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

§ 8

Wahltermin und Wahlraum

(1) Die Wahlleitung bestimmt für einen oder mehrere Wahlbezirke einen Wahlraum.

(2) In jedem Wahlraum richtet die Wahlleitung eine oder mehrere Wahlzellen ein, in denen die Wahlberechtigten ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können.

(3) In der Wahlzelle müssen Schreibstifte bereitliegen.

(4) An oder auf den Tisch, an dem der Wahlausschuß Platz nimmt, werden die Wahlurnen gestellt.

(5) Dem Wahlausschuß werden ausgehändigt

1. das Wählerverzeichnis,
2. Umschläge und Stimmzettel in genügender Zahl,
3. je ein Abdruck des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes und der Wahlordnung,
4. ein Abdruck der Wahlbekanntmachung.

§ 9

Wahlbekanntmachung

Die Wahlleitung gibt spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahltag durch Veröffentlichung in ortsüblicher Weise den Wahlraum sowie Tag und Uhrzeit des Beginns der Wahlversammlung bekannt und informiert über die Wahlbezirke, die zu wählenden Personen, die Aufstellung des Wählerverzeichnisses und das Wahlverfahren.

§ 10

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in einer Wahlversammlung statt, zu der nur Wahlberechtigte, Wahlausschuß und von diesem zugelassene Gäste Zutritt haben. Der Wahlausschuß hat über wesentliche Vorgänge eine Niederschrift anzufertigen und zu unterschreiben.

(2) Beim Betreten des Wahlraumes erfolgt die Prüfung der Wahlberechtigung anhand der Wählerliste. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis aufgeführt sind, können nach Ergänzung des Wählerverzeichnisses nach § 7 Abs. 4 an der Wahlversammlung teilnehmen.

(3) Der Wahlausschuß sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und kann Personen, welche diese stören, aus dem Wahlraum verweisen; Wahlberechtigten ist Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(4) Die Wahlberechtigten erhalten im Wahlraum je einen Stimmzettel und Wahlumschlag für die Wahl der Ortslandwirtin oder des Ortslandwirtes und deren Stellvertretung.

(5) Der Wahlausschuß stellt die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten fest und fordert die Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirkes zu Vorschlägen für die Wahl der Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte auf. Ein Wahlvorschlag kann nur berücksichtigt werden, wenn in der Wahlversammlung anwesende Vorgeschlagene mündlich, abwesende vorher schriftlich zugestimmt haben. Wird für mehrere Wahlbezirke eine gemeinsame Wahlversammlung durchgeführt, fordert der Wahlausschuß zu Vorschlägen für alle Wahlbezirke auf.

(6) Der Wahlausschuß prüft auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses, ob die Vorgeschlagenen die Wählbarkeit besitzen und ob ihre Zustimmung vorliegt; er beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge und gibt seine Entscheidung mündlich bekannt. Er numeriert die einzelnen Wahlvorschläge und hängt sie im Wahlraum aus.

(7) Während der Wahlhandlungen müssen die Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertretung anwesend sein.

§ 11

Stimmabgabe

(1) Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlausschuß davon, daß die Wahlurnen leer sind. Der Wahlausschuß verschließt sie; sie dürfen bis zum Schluß der Wahlhandlungen nicht mehr geöffnet werden.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß die Nummer des gewünschten Wahlvorschlages auf den Stimmzettel geschrieben wird.

(3) Nach der Kennzeichnung des Stimmzettels übergibt die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel in verschlossenem Umschlag dem Wahlausschuß, der ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt. Der Wahlausschuß vermerkt die Stimmabgabe jeder Wählerin und jedes Wählers bei dessen Namen im Wählerverzeichnis. Der Wahlausschuß erklärt die Stimmabgabe für geschlossen, sobald alle anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben oder sich nach einer letzten allgemeinen Aufforderung enthalten haben.

(4) Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in einen Umschlag zu legen oder diesen dem Wahlausschuß zu übergeben, dürfen sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(5) Stimmzettel, die außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet worden sind oder die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben werden oder denen ein deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlausschuß zurückzuweisen. Wahlberechtigte können auf Wunsch einen neuen Stimmzettel erhalten. Das gleiche gilt für Umschläge, die mit einem

das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen sind.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) In unmittelbarem Anschluß an die Stimmabgabe stellt der Wahlausschuß das Ergebnis fest.

(2) Nach Schluß der Wahl sind die nicht benutzten Umschläge und die Stimmzettel zu entfernen. Die Wahlumschläge sind aus der Wahlurne zu nehmen und ungeöffnet zu zählen. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke in dem Wählerverzeichnis festgestellt. Stimmt die Anzahl der Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke auch nach wiederholtem Zählen nicht überein, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(3) Nach der Zählung öffnet der Wahlausschuß die Umschläge.

(4) Über Stimmzettel, deren Gültigkeit zweifelhaft ist, entscheidet der Wahlausschuß.

(5) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlausschuß einen Beschluß gefaßt hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben.

(6) Die Stimmzettel werden von zwei Personen des Wahlausschusses nacheinander ausgezählt. Das Gesamtergebnis wird, gegebenenfalls nach wiederholtem Zählen, festgehalten.

(7) Als Ortslandwirtin oder Ortslandwirt ist gewählt, wer die meisten Stimmen eines Wahlbezirkes auf sich vereint. Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das vom Wahlausschuß zu ziehende Los.

(8) Der Wahlausschuß gibt sofort nach der Feststellung die Namen der gewählten Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen bekannt. Er fordert die Gewählten auf, sich während der Wahlversammlung über die Annahme zu erklären. Wird keine Erklärung abgegeben und liegt, bei abwesenden Gewählten, keine schriftliche bedingte Annahmeerklärung vor, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

§ 13

Wahl der Stellvertretung

Für die Wahl der Stellvertretungen gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 14

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 15

Wahlprüfung

Die Feststellungen des Wahlausschusses unterliegen einer Überprüfung nur insoweit, als sie für den Ausgang der Wahl erheblich sein können.

§ 16

Nach- und Wiederholungswahlen

(1) Ist in einem Wahlbezirk keine Wahl zustande gekommen oder sind eine Ortslandwirtin oder ein Ortslandwirt sowie die Stellvertretung nachträglich fortgefallen, so rückt die Person nach, die nach Wegfall der Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat. Bei der Nachfolge bleiben Bewerberinnen und Bewerber unberücksichtigt, die zur Stellvertretung berufen sind. Die Entscheidung trifft die Wahlleitung. Wenn keine Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung stehen, so finden auf Antrag von mindestens zehn Wahlberechtigten in diesem Bezirk nach den Vorschriften für die Hauptwahl innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung Nachwahlen statt.

(2) Wird die Wahl in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt, so ist sie innerhalb von sechs Wochen zu wiederholen.

§ 17

Aufheben bestehender Vorschriften

Die Wahlordnung für die Wahl der Orts- und Kreislandwirte und der Gebiets- und Landesagrarausschüsse vom 18. Januar 1984 (GVBl. I S. 105)[1]) wird aufgehoben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. September 1997

Der Hessische Minister
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Bökel

[1]) Hebt auf GVBl. II 800-28

Anlage 1

Muster für das Wählerverzeichnis nach § 7 der Wahlordnung für die Wahl der Ortslandwirtinnen und -landwirte

Wählerverzeichnis für die Wahl der Ortslandwirtinnen und -landwirte 19.....
für den Wahlbezirk.....

1	2	3	4	5	6
Familienname	Vorname	Geburts-datum	Anschrift des ldw. Betriebes	Wohnanschrift (falls abweichend)	Wahlberechtigg., Nachweis durch*

* **Nachweis der Wahlberechtigung** möglich durch (ggf. Nummer eintragen)

1. Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber gemäß Förderdatei des Amtes
2. mündliche oder schriftliche Bescheinigung durch Betriebsinhaber/in nach 1.
   (bei Arbeitnehmer/innen und mithelfenden Familienangehörigen)
3. persönlich bekannt (bestätigt durch Ortslandwirt oder Wahlausschußmitglied)
4. sonstige Nachweise, z. B. Versicherung, Berufsgenossenschaft, Pachtvertrag, Arbeitsvertrag (bestätigt durch Ortslandwirt oder Wahlausschußmitglied)

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten und Richter im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten*)

Vom 8. September 1997

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 216) und durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1996 (GVBl. I S. 131), wird, in den Fällen der Übertragung von Befugnissen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, bestimmt:

Artikel 1

§ 1 der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten und Richter im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 27. September 1977 (GVBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 1996 (GVBl. I S. 143), wird wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen Regelungstext wird die Absatzbezeichnung „(1)" vorangestellt.
2. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Den Justizvollzugsanstalten, der Jugendarrestanstalt und der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar – wird für ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen,

1. Bewerber zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes und des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes zuzulassen und zu ernennen,
2. Beamte des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes bis zur Besoldungsgruppe A 9 einschließlich zu ernennen."

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. September 1997

Der Hessische Minister
der Justiz und
für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

*) Ändert GVBl. II 320-71

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www bernecker de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung